

über das allerhöchste Decret wegen Verlegung der hiesigen Thierarzneischule betr.

Präsident v. Schönfels: Dieser Gegenstand ist erledigt, die Schrift ist auch in jener Kammer genehmigt und bereits abgegangen. Es wird daher der Protokoll-Extract ad acta zu nehmen sein.

(Nr. 427.) Weiterer Auszug des nämlichen Protokolls, die Schlußberathung enthaltend über den Gesetzentwurf, die Gehaltsverhältnisse der Elementarvolksschullehrer betr.

Präsident v. Schönfels: Dieser Gegenstand ist früher schon in der ersten Deputation verhandelt und berathen worden und es war daher kein Zweifel, daß dieser Protokoll-Extract auch an dieselbe Deputation überwiesen werden mußte. Es ist das auch geschehen.

(Nr. 428.) Bericht der dritten Deputation der ersten Kammer über mehrere das Bergwesen betreffende Petitionen, nämlich: A. des Herrn Kammerherrn v. Mehsch auf Reichenbach und anderer Grundbesitzer des Voigtlandes; B. einiger Grubenvorstände, Herrn Mende und Consorten, C. des Stadtraths und der Stadtverordneten zu Schneeberg um Zurückverlegung des Bergamtes zu Schwarzenberg nach Schneeberg.

Präsident v. Schönfels: Gelangt zum Druck und wird wahrscheinlich morgen zur Vertheilung kommen und dann einen Gegenstand der nächsten Tagesordnung bilden. Es war dies die letzte Nummer der heutigen Registrande. Ein Urlaubsgesuch und zwar, wie es heißt, ein unabweisbares, ist eingegangen. Amtshauptmann v. Biedermann bittet wegen dringender Privatangelegenheiten um Urlaub vom 17. bis mit 19. d. M. Ich glaube, daß derselbe gestattet werden kann, da Herr v. Erdmannsdorff zu der Zeit wieder in der Kammer sein wird. Ich frage, ob die Kammer den vom Herrn Freiherrn v. Biedermann gesuchten Urlaub bewilligt? — Einstimmig Ja.

Herr Bürgermeister Müller und Herr v. Mehsch entschuldigen sich für die heutige Sitzung wegen dringender Deputationsarbeiten. Ich habe etwas Weiteres nicht mitzutheilen. Wir können daher zum ersten Gegenstand der heutigen

Tagesordnung

übergehen; es ist der anderweite Bericht der ersten Deputation,

den Entwurf zu einem Gesetze über Erfüllung der Militärpflicht betreffend.

Herr Referent Freiherr v. Biedermann wird ersucht, den Rednerstuhl zu betreten und uns den betreffenden Vortrag zu geben.

Referent v. Biedermann:

Nachdem der oben bezeichnete Gesetzentwurf auch in der zweiten Kammer berathen worden ist, liegt der diesseitigen

ersten Deputation ob, der geehrten Kammer über die zwischen den Beschlüssen beider Kammern bestehenden Verschiedenheiten Vortrag zu erstatten.

Die diesseitige Kammer war bei Berathung dieses Gesetzentwurfs auf Anrathen ihrer Deputation von der Ansicht ausgegangen, daß die aus den bestehenden Gesetzen unverändert oder mit kleinen, rein redactionellen Abänderungen in den Entwurf aufgenommenen Paragraphen, nicht als eine zur Beschlußfassung zu bringende Regierungsvorlage zu betrachten, folglich bei der Berathung zu übergehen seien.

Anders hat es die Deputation der zweiten Kammer und diese selbst gehalten; erstere hat sämtliche Paragraphen der Vorlage begutachtet, auch theilweise Abänderungen der den frühern Gesetzen angehörigen Paragraphen in Vorschlag gebracht und darüber Beschlüsse gefaßt.

Es werden daher, als nothwendige Folge, im gegenwärtigen Berichte eine Anzahl Paragraphen zur Sprache zu bringen sein, die in dem Berichte vom 9. Januar dieses Jahres unberührt geblieben sind.

Der erste Differenzpunkt findet sich bei

§. 5,

zu dessen Satz unter c auf Antrag eines Abgeordneten ein Zusatz folgenden Inhalts:

oder wenn ein solcher infolge von Invalidität, die durch den Dienst herbeigeführt worden ist, unfähig wurde, für sich zu sorgen,

bei einer zweiten Abstimmung gegen 17 verneinende Stimmen angenommen worden ist, nachdem Tags vorher die Stimmen gestanden hatten.

Die Deputation hat von den Herren königlichen Commissaren auf Befragen die Auskunft erhalten, daß sie ihre Zustimmung zur Aufnahme dieses Zusatzes in das Gesetz nicht ertheilt hätten und dies auch jetzt nicht thun könnten, weil ein durch den Dienst bis zur Erwerbsunfähigkeit invalid gewordener Mann gesetzlichen Anspruch auf Pension habe, daher aber seinen Aeltern nicht in solcher Weise zur Last falle, daß ein Billigkeitsanspruch auf weitere Begünstigung begründet erscheine, sollten die Aeltern aber selbst arm und arbeitsunfähig und der zweite Sohn als ihr Ernährer zu betrachten sein, durch §. 5b für sie gesorgt, übrigens auch zu berücksichtigen sei, daß Aeltern, die nur einen einzigen Sohn haben, kein gesetzlichen Anspruch auf Befreiung desselben vom Militärdienste zustände und diese sich doch in einer noch bedauernswerthern Lage befänden, wenn ihr Sohn zum Dienste ausgehoben würde, als die, welche noch einen zweiten, wenn auch invaliden Sohn besitzen.

Aus diesen, von der Deputation für richtig erkannten Gründen, wozu noch die Erwägung kam, daß „die Unfähigkeit, für sich zu sorgen“ ein vager Begriff ist und daß keine Ursache abzusehen ist, weshalb auch Leuten, die wohlhabend genug sind, um für ihren Sohn von der Stellvertretung Gebrauch zu machen, eine derartige Begünstigung zu Theil werden solle, rathet die Deputation:

den in Rede stehenden Zusatz abzulehnen.

Präsident v. Schönfels: Es würde nun über diesen Theil des Berichts, der soeben vorgetragen worden ist, das Wort zu ergreifen sein. Ich habe zu erwarten, ob Jemand vom Worte Gebrauch machen will? Es scheint das nicht